

viele Opfer zu beklagen hatten. Durch internationale Abmachungen wurden die notwendigen Voraussetzungen für die Verurteilung von Kriegs- und Menschlichkeitsverbrechen geschaffen und das Völkerrecht auf diesem Gebiet präzisiert.

Als erstes sind hierbei die Moskauer Erklärung vom 30. 10. 1943 über die Verantwortlichkeit der Hitleranhänger für begangene Greuelthaten sowie das Londoner Viermächteabkommen über die Verfolgung und Bestrafung der Hauptkriegsverbrecher der europäischen Achse vom 8. 8. 1945 zu nennen.

Dem Londoner Abkommen sind 19 weitere Staaten beigetreten. Es enthält ein Statut des Internationalen Militärgerichtshofes (Londoner Statut oder IMT-Statut). In Art. 6 enthält das Statut konkrete Tatbestände über Verbrechen gegen den Frieden, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen. Die gleichen Tatbestände sind auch in Art. 5 des Statuts des Internationalen Militärgerichtshofes für den Fernen Osten vom 19. 1. 1946 enthalten.

Die Grundsätze des Londoner Statuts und des Nürnberger Urteils sind durch Beschlüsse der Vollversammlung der Vereinten Nationen vom 11. 12. 1946 und 21. 11. 1947 als allgemein anerkannte Völkerrechtsgrundsätze mit Wirkung auch für die Zukunft bestätigt worden.

Auf der Grundlage der völkerrechtlichen Vereinbarungen, wie dem Londoner Statut, wurden nach 1945 Gesetze mit dem Ziel der Bestrafung von Verbrechen gegen den Frieden und die Menschlichkeit erlassen. In Deutschland waren es speziell das Kontrollratsgesetz Nr. 10 und die Direktive 38 dazu.

Diese Normen waren eine wesentliche Grundlage zur konsequenten Verfolgung und Bestrafung der Kriegs- und Naziverbrecher auf dem Territorium der damaligen sowjetischen Besatzungszone.

4. Von Beginn der staatlichen Existenz der DDR an bestand ein wesentliches Grundanliegen darin, die ihr übertragenen völkerrechtlichen Verpflichtungen und Festlegungen zur Bestrafung der Kriegs- und Naziverbrechen konsequent zu realisieren. Das kommt besonders deutlich in der Verfassung der DDR, insbes. in der Präambel und in den Art. 6, 8 und 91 zum Ausdruck. Die DDR hat nicht nur schlechthin die aufgeführten völkerrechtlichen Abkommen und Festlegungen akzeptiert, sondern deren Grundanliegen jederzeit nachdrücklich unterstützt. Auf dieser Basis wurde eine innerstaatliche Gesetzgebung erlassen, die die progressiven Traditionen des Völkerrechts fortsetzt und die in ihrem Wesen umfassend den Anforderungen des modernen Völkerrechts entspricht. Nach Gründung der DDR wurde als einer der ersten umfassenden Gesetzgebungsakte und als erstes Strafgesetz das **Gesetz zum Schutze des Friedens** vom 15. 12. 1950 (GBl. S. 1199) erlassen. Damit wurden völkerrechtliche Forderungen verwirklicht. In der Antwort des Ministers der Justiz auf eine an die 21. Tagung der Volkskammer gerichtete Anfrage (1. 9. 1966) heißt es: